

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 572

vom

28. Februar 1961

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pretteln hat am 20. Dezember 1957 für das Baulandumlegungsgebiet "Dumphalden" einen generellen Bau- und Strassenlinienplan aufgestellt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 9. Januar bis 7. Februar 1958 erfolgt und im Amtsblatt Nr. 2 vom 9. Januar 1958 veröffentlicht worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 6. Januar 1958 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innert der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Sämtliche Einsprachen sind hierauf schriftlich zurückgezogen worden.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinde Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Das bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde den Gemeinden zwar keine positiven Vorschriften machen kann, im übrigen aber in ihrem Entschluss, ob sie die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, in einem gewissen Sinne völlig frei ist.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 hat er sodann eine Bekanntmachung erlassen betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepas-

ten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Pratteln muss nun für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und die Genehmigung des vorgelegten generellen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass im Gebiet Dump-
halden eine Baulandumlegung durchgeführt wird. Die Erhebungen über den Stand der Arbeiten haben ergeben, dass das Auflage- und Einspracheverfahren für den neuen Besitzstand bereits abgeschlossen und die Vermarkung und Vermessung gegenwärtig in Ausführung begriffen ist. An einem Augenschein hat die kantonale Planungsstelle weiter festgestellt, dass im Gebiet der Baulandumlegung schon einige neue Gebäude erstellt worden sind.

Die nähere Prüfung der Bau- und Strassenlinienabstände hat ergeben, dass für die beiden Fusswegparzellen Nr. 2997 und 3004 eine Breite von 1,50 m bestimmt worden ist. Nach den massgebenden Vorschriften von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes haben aber die verkehrswichtigen und von der Gemeindeversammlung beschlossenen Fusswege eine Breite von mindestens 2 m aufzuweisen. Der Baulinienabstand wurde in beiden Fällen mit 7.50 m festgesetzt und der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie beträgt je 3,00 m. Nach den Bestimmungen von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes hat an Gemeindestrassen der Mindestabstand zwischen der Bau- und der bestehenden Strassenlinie jedoch 3,60 m zu betragen. Gestützt auf eine konstante Praxis des Kantons kommt in Fällen wie dem vorliegenden diese Bestimmung auch bei Fusswegen zur Anwendung. Da die für die beiden Parzellen Nr. 2997 und 3004 festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände somit den Vorschriften von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes bzw. § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes nicht entsprechen, kann ihnen die Genehmigung nicht erteilt werden. Die entsprechenden Linien sind im Plan blau ge-

strichen.

Zu dem im Plan enthaltenen Strassenzug B ist zu bemerken, dass es sich auf Grund des festgelegten Strassenlinienabstandes und gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Normalbaureglementes nicht, wie in der Strassentabelle erwähnt um eine Nebenstrasse 2. Klasse handelt, sondern um einen Fussweg. Da dieser nicht an der Grenze des Baugebietes sondern mitten im Baugebiet liegt, ist es aus rechtlichen Erwägungen nicht möglich, diesen als nur "einseitig bebaubar" zu erklären. Weiter stimmt der in der Strassentabelle angegebene Baulinienabstand von 7,50 m nicht. Nach dem Planeintrag beträgt dieser 6,00 m. Diese Fehler sind im Plan rot korrigiert.

Die für die übrigen Strassenzüge beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den Vorschriften des Normalbaureglementes. In angemessener Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der bereits bestehenden Weganlagen kann auch deren Linienführung als zweckmässig bezeichnet werden.

Dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Dumphalden" kann somit die Genehmigung im Sinne der Erwägungen erteilt werden. Dem Gemeinderat von Pratteln wird empfohlen, für die beiden von der Genehmigung ausgenommenen Fusswege die Bau- und Strassenlinien im Sinne der Erwägungen erteilt werden. Dem Gemeinderat von Pratteln wird empfohlen, für die beiden von der Genehmigung ausgenommenen Fusswege die Bau- und Strassenlinien im Sinne der Erwägungen neu beschliessen und nachher vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 20. Dezember 1957 für das Baulandumlegungsgebiet "Dumphalden" gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan mit Ausnahme der blau gestrichenen Linien genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/gBS/18/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll und nach erfolgter Grundbuchanlegung im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
— an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Edmund